Zum Thema

In Kürze

Die Überlastungsanzeige kann, richtig eingesetzt, ein zentrales Mittel für die MitarbeiterInnen sein, um dem Arbeitgeber Überlastungen und mögliche Gefahrenquellen, die sich dadurch auftun, anzuzeigen. Sie ist daher auch im wesentlichen Interesse des Arbeitgebers, der Schäden von sich abwenden möchte. Überlastungsanzeigen können mündlich und schriftlich erfolgen. Nach der mündlichen Überlastungsanzeige an die unmittelbaren Vorgesetzten sollte, wenn keine Veränderungen absehbar sind, gemeinsam mit dem Betriebsrat eine schriftliche Überlastungsanzeige eingebracht werden.

Über die Autorin

Mag.ª Barbara Czernecki, LL.M., ist Juristin im Zentralbetriebsrat der Kepler Universitätsklinikum GmbH. Kontaktadresse: Kepler Universitätsklinikum GmbH, Med Campus III, Zentralbetriebsrat, Krankenhausstr. 9, 4020 Linz. E-Mail: barbara.czernecki@kepleruniklinikum.at

Dr. Werner Pilgermair
Datenschutzexperte

Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf den Gesundheits- und Sozialbereich (Teil 3)

Rechte der Betroffenen. Ab 25. 5. 2018 gilt die neue Rechtslage im Datenschutz. Die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) wird massive Auswirkungen auf die Heim- und Pflegepraxis und den gesamten Gesundheits- und Sozialbereich haben. Im ersten Teil dieses Beitrags wurde ein Überblick über die neue Rechtslage verschafft, im zweiten Teil wurden die wichtigsten Pflichten und Aufgaben beschrieben, die künftig von jeder Einrichtung zu beachten sind.[1] Im dritten Teil werden nunmehr die Rechte der Betroffenen beleuchtet.

Recht auf Auskunft

Nach Art 15 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob von ihr personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten und insbesondere auf folgende Informationen:

- die Verarbeitungszwecke,
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- die Empfänger, denen die Daten offengelegt werden,
- die geplante Speicherdauer oder zumindest die Kriterien dafür,
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts,
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzbehörde.

Darüber hinaus ist der betroffenen Person eine **Kopie** der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Wird der Antrag elektronisch (zB per E-Mail) eingebracht, können auch die Informationen auf diese Weise zur Verfügung gestellt werden.

Recht auf Berichtigung

Nach Art 16 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung der sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten zu verlangen, wobei die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich bei der betroffenen Person liegt.

Zu berücksichtigen ist, dass grundsätzlich nur bei Tatsachenbehauptungen die Möglichkeit besteht, die Wahrheit der Tatsachen zu beweisen. Bei **Werturteilen** (zB ärztliche oder therapeutische Diagnosen) ist eine solche Beweisbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

Stellt sich die Unrichtigkeit der Daten heraus, hat der Betroffene einen Berichtigungsanspruch. Sinngemäß dasselbe gilt in Bezug auf die Unvollständigkeit der Daten (Anspruch auf Vervollständigung).

Recht auf Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

Nach Art 17 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn insbesondere einer der folgenden **Gründe** zutrifft:[2]

- Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- Die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung ist aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift erforderlich.

Ausnahmen von der Löschungspflicht bestehen zB dann, wenn

- die Verarbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung oder öffentlichen Aufgabe notwendig ist (so wie bei der Pflege- und Betreuungsdoku-

[1] *Pilgermair*, Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf den Gesundheits- und Sozialbereich (Teil 1) – Einführung, ÖZPR 2017/59, 96; *ders*, Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf den Gesundheits- und Sozialbereich (Teil 2) – Neue Pflichten, ÖZPR 2017/75, 128. [2] Vgl zur vollständigen Auflistung der Tatbestände Art 17 Abs 1 DSGVO.

mentation, die nach der Beendigung des Heimaufenthalts des betreffenden Heimbewohners in der Regel zehn Jahre aufzubewahren ist) oder
- die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der sozialen Einrichtung notwendig ist.

Recht auf Widerspruch

Nach Art 21 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer **besonderen Situation** ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, und zwar dann, wenn die Daten
- entweder zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, verarbeitet werden (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO) oder
- aufgrund von **berechtigten Interessen** des Verantwortlichen oder eines Dritten verarbeitet werden (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO).
- Kann der Verantwortliche keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder dient die Verarbeitung nicht der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, darf der Verantwortliche die betreffenden personenbezogenen Daten **nicht mehr verarbeiten**.

Die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch stehen bereits nach dem DSG 2000 zu. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur das Recht auf Auskunft von praktischer Bedeutung ist.

Recht auf Information

Werden künftig Daten **bei** der betroffenen Person selbst erhoben, hat der Verantwortliche ihr nach Art 13 DSGVO (zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten) insbesondere Folgendes mitzuteilen, wenn und soweit sie darüber nicht schon verfügt:
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (Heimträger) und des Datenschutzbeauftragten,
- die Verwendungszwecke und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- wenn Rechtsgrundlage eine **Interessenabwägung** ist, die entsprechenden berechtigten Interessen,
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

Zusätzliche Informationen sind mitzuteilen, wenn diese im Interesse einer fairen und transparenten Verarbeitung notwendig sind.[3]

> Beispiel 1
> Ein potentieller neuer Heimbewohner erscheint zu einem Erstgespräch und füllt mit Vertretern der Heim- und Pflegeleitung einen Fragebogen zur Abklärung seiner Pflegebedürftigkeit aus. Bei dieser Gelegenheit sind ihm die obigen Informationen mitzuteilen.

Werden künftig Daten **nicht bei** der betroffenen Person erhoben, teilt der Verantwortliche ihr nach Art 14 DSGVO Folgendes mit, wenn und soweit sie darüber nicht schon verfügt:
- Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,
- die Verwendungszwecke und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
- die **Kategorien** personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern,
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

Eine **Ausnahme** von dieser Informationspflicht nach Art 14 DSGVO besteht dann, wenn die Erlangung oder Offenlegung in Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt ist oder die Daten einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Berufsgeheimnis), was im Heim- und Pflegerecht regelmäßig der Fall sein wird.

> Beispiel 2
> Die Heimleitung bekommt von der Gemeinde die Bewilligung eines Zuschusses zu den Heimkosten für einen potentiellen neuen Bewohner zur Kenntnis übermittelt. Nach den betreffenden landesgesetzlichen Heimvorschriften sind alle Mitarbeiter des Heimträgers zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine gesonderte Informierung des Heimbewohners über den Erhalt der Zuschussbewilligung ist somit nicht erforderlich.

Auch die Informationspflichten sind bereits im DSG 2000 vorgesehen, sie wurden in der Praxis aber bislang vernachlässigt.[4] Mit der neuen Rechtslage ab 25. 5. 2018 dürfte sich das ändern.

PRAXISTIPP

Bei der Information nach Art 13 DSGVO können standardisierte Informationstexte vorbereitet werden, wobei es sich empfiehlt, die Informationen großzügig zur Verfügung zu stellen, wenn auch sensible Gesundheitsdaten betroffen sind.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Nach Art 18 DSGVO kann eine betroffene Person vom Verantwortlichen die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- Die Richtigkeit der Daten wird bestritten.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person hat aber die Löschung der Daten abgelehnt und stattdessen die Einschränkung ihrer Nutzung verlangt.
- Die Daten werden vom Verantwortlichen nicht mehr für die Zwecke der Verarbeitung benötigt, die betroffene Person braucht sie aber noch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt.
- Als **Konsequenz** der eingeschränkten Verarbeitung dürfen die Daten nur mehr gespeichert bleiben (im System ist dies entsprechend zu kennzeichnen). Anderes gilt nur dann, wenn zB die betroffene Person in die weitere Verarbeitung einwilligt, was in der Heim- und Pflegedokumentation in der Regel der Fall sein wird, da die Verarbeitung sen-

[3] Vgl im Detail Art 13 DSGVO. [4] Dazu *Pilgermair*, Datenschutzrechtliche Informationspflichten für Gemeinden nach der alten und neuen Rechtslage, RFG 2017/36, 179.

sibler Gesundheitsdaten zum Zweck der Betreuung und Pflege alternativlos ist.

Recht auf Datenübertragbarkeit

Nach Art 20 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, die Daten, die einem Verantwortlichen bereitgestellt werden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen **bereitzustellen**.

Damit soll die betroffene Person die Daten ohne zusätzlichen Aufwand weiterverwenden können, zB dann, wenn sie einen Cloud-Dienst in Anspruch nimmt und in der Folge den Cloud-Dienstleister wechselt. In diesem Fall wäre der „alte" Cloud-Dienstleister, der die Daten in der Cloud lagert, verpflichtet, die Daten an den „neuen" Cloud-Dienstleister zu übertragen.

Allerdings steht dieses Recht auf Datenübertragbarkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen zu, unter anderem muss die Übertragung technisch möglich sein und die betroffene Person muss in die Datenverarbeitung eingewilligt haben.[5] Bei sensiblen Gesundheitsdaten aus der Betreuungs- und Pflegedokumentation (wenn der Heimbewohner das Heim wechselt und die Datenübertragung wünscht) werden diese Voraussetzungen in der Regel nicht erfüllt sein, weil diese Dokumentation unmittelbar auf gesetzlichen Grundlagen (Pflicht zur Führung der Dokumentation) erfolgt.

Recht auf Transparenz

Nach Art 12 DSGVO hat der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zu treffen, um der betroffenen Person **alle Informationen** (Art 13 und 14) und **alle Mitteilungen** (Art 15 bis 22 sowie 34) in einer präzisen, transparenten, **verständlichen** und **leicht zugänglichen** Form zu übermitteln.

Relevante Mitteilungen sind insbesondere das Bestehen des Rechts auf

- Auskunft (Art 15),
- Berichtigung (Art 16),
- Löschung (Art 17),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art 18),
- Widerspruch (Art 21).

PRAXISTIPP

Die Informationen sind zB auf einer Webseite dann leicht zugänglich, wenn sie über einen Link „Datenschutzerklärung" am Ende jeder Seite abrufbar sind. Transparent und verständlich wäre es, wenn die betroffenen Personen – entsprechend ihrem Informationsbedürfnis – mehrere Informationsebenen abrufen können (zB Kurzhinweis auf der ersten Ebene, Zusammenfassung auf der zweiten Ebene und vollständige Fassung der Datenschutzerklärung auf der dritten Ebene).

Ab 25. 5. 2018 haben sämtliche Mitteilungen und Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung oder Erfüllung von Rechten der Betroffenen unverzüglich, dh ohne schuldhafte Verzögerung, jedenfalls aber **binnen einem Monat** zu erfolgen. Abhängig von der Komplexität und Anzahl der Anträge ist diese Frist um zwei weitere Monate verlängerbar.

Das neue Recht auf Transparenz wird von großer praktischer Bedeutung sein. Neben der Darstellung aller wichtigen Informationen und Mitteilungen sind alle Betroffenenrechte binnen einem Monat zu erfüllen.

Informationen und Mitteilungen des Verantwortlichen können künftig auch **in Kombination** mit **Bildsymbolen** erfolgen *(„to be presented by the icons")*. Die Europäische Kommission wird in der DSGVO ermächtigt, solche Bildsymbole verpflichtend und für alle Mitgliedstaaten einheitlich (ähnlich wie Straßenverkehrszeichen oder Hinweisschilder auf Bahnhöfen und Flughäfen) einzuführen und das Verfahren dazu zu regeln. Bis dahin kann die Darstellung mit Bildsymbolen **freiwillig** erfolgen.

Rechtsschutz

So wie bereits nach der aktuellen Rechtslage kann eine betroffene Person auch im Rahmen der DSGVO eine **Beschwerde** an die Aufsichtsbehörde (in Österreich: die Datenschutzbehörde) erheben, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das DSG verstößt.

Betroffene Personen können Beschwerde an die Datenschutzbehörde erheben und auf Schadenersatz klagen. Dabei können sie sich künftig durch Non-Profit Organisationen vertreten lassen.

Darüber hinaus hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder gegen das DSG ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, – so wie bereits bisher – Anspruch auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Neu ist, dass sich betroffene Personen zur Wahrung ihrer Rechte sowie zur Einreichung einer Beschwerde und Klagsführung auf Schadenersatz durch nicht auf Gewinn gerichtete und im Datenschutz tätige Institutionen vertreten lassen können (Vertretung durch **Non-Profit-Organisationen**).[6]

ÖZPR 2017/94

[5] Vgl zu den Voraussetzungen im Detail Art 20 Abs 1 DSGVO.
[6] Zum neuen Sanktionensystem vgl Teil 1 dieses Beitrags (Heft 4/2017 der ÖZPR): *Pilgermair*, ÖZPR 2017/59, 96.

Zum Thema

In Kürze

Die ab 25. 5. 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht neue Rechte für Personen vor, die von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch verantwortliche Dienstleister im Gesundheits- und Sozialbereich betroffen sind. Insbesondere das Recht auf Transparenz wird große praktische Bedeutung haben. Von den derzeit bereits bestehenden Rechten werden vor allem das Recht auf Auskunft und das Recht auf Information praxisrelevant sein.

Über den Autor

Dr. Werner Pilgermair ist Datenschutzexperte mit Spezialisierung auf den Gesundheits- und Sozialbereich und ab 2018 externer Datenschutzbeauftragter von renommierten Einrichtungen und Unternehmen in diesem Bereich. Er ist Vortragender und Autor zahlreicher Publikationen im Datenschutzrecht und Steuerrecht.
E-Mail: werner.pilgermair@witisa.at

MANZ